Aus dem Ortsgemeinderat

Am 16.03.2011 fand in Reuth, im Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Ewald Hansen eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Reuth statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:
Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sachverhalt:
Ratsmitglied Margret Wolf hat mit sofortiger Wirkung ihr Ratsmandat niedergelegt. Der nächste noch nicht berufene Bewerber Heinrich Niebes hat das Mandat angenommen.

Herr Niebes wurde über ihre Wahl in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Reuth benachrichtigt und hat das Mandat angenommen.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde Heinrich Niebes durch Ortsbürgermeister Ewald Hansen durch Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihm ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

Bildung der Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung
- Wahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss

Sachverhalt:
Frau Margret Wolf hat mit Schreiben vom 05.12.2010 ihr Mandat im Ortsgemeinderat niedergelegt. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsgemeinderat scheidet Frau Wolf auch als Mitglied aus dem Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Reuth aus.

Somit ist ein neues Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 40 GemO durchgeführt.

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig in offener Abstimmung zu wählen.

Es wurde ein gemeinsamer Wahlvorschlag vorgetragen. In diesem Fall ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates dem Wahlvorschlag zustimmt.

Heinrich Niebes wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt:

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reuth
- Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat darüber, dass aus seiner Sicht keine Notwendigkeit besteht, den Jugendausschuss weiterhin bestehen zu lassen. Die Auflösung des Jugendausschusses muss durch eine Änderung der Hauptsatzung erfolgen.

Anbei ist ein entsprechender Entwurf der 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reuth als Anlage beigefügt. Der § 3 - Ausschüsse des Gemeinderates erhält bei Erlass dieser Änderungssatzung sodann folgende Fassung:

§ 3 - Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse
   1. Rechnungsprüfungsausschuss
   2. Wald- und Wegeausschuss

(2) Die Stärke der Ausschüsse beträgt
   1. Rechnungsprüfungsausschuss 2 Mitglieder
   2. Wald- und Wegeausschuss 4 Mitglieder

(3) Für jedes Ausschussmitglied gemäß Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu wählen.
   Der Wald- und Wegeausschuss wird aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Entwurf der 3. Änderungsatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reuth als Satzung und hebt damit den Jugendausschuss auf.

Breitbandversorgung in der Verbandsgemeinde Obere Kyll - Aufgabenübertragung nach § 67 IV GemO

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte über die Probleme bei der Versorgung verschiedener Ortsgemeinden mit einem Breitbandnetz. Neue Erkenntnisse haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Ortsgemeinden der VG Obere Kyll, welche derzeit eine Unterdeckung haben, zu bündeln und über die Verbandsgemeinde die Breitbandversorgung anzugehen. Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Aufgabe um eine Selbstverwaltungsaufgabe, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinden steht.

Nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) besteht die Möglichkeit, dass einzelne Ortsgemeinden Selbstverwaltungsaufgaben an die Verbandsgemeinde zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Dies setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde zum einen dieser Übertragung zustimmt und die Ortsgemeinde einen entsprechenden Beschluss zur Übertragung fasst. Die so übertragenen Aufgaben werden sodann zu sogenannten gekorenen Selbstverwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinde. Dementsprechend wird die Breitbandversorgung in den unterversorgten Gemeinden Aufgabe der Verbandsgemeinde Obere Kyll und somit auch auf deren Rechnung ausgebaut. Die Verbandsgemeinde fasst zukünftig in dieser Angelegenheit die Beschlüsse und führt diese eigenverantwortlich aus. In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind folgende Ortsgemeinden betroffen, die die Aufgabe an die Verbandsgemeinde übertragen sollten: Birgel, Feusdorf, Gönnersdorf, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Stadtkyll, Steffeln

Zur Refinanzierung der entstehenden Aufwendungen und Ausgaben ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, eine Sonderumlage zu erheben (§ 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz), da die Aufgabe nicht für alle Ortsgemeinden der VG erfüllt wird. Ausgeschlossen sind vorliegend die Ortsgemeinden, welche keine Unterdeckung besitzen und daher auch zurzeit keinen Bedarf an einer weiteren Breitbandversorgung besitzen. Die Sonderumlage und die Berechnungsgrundlage sind in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Obere Kyll festzulegen. Alternativ zur Festsetzung einer Sonderumlage besteht auch die Möglichkeit, eine entsprechende Vereinbarung über die Verteilung der Kosten zwischen der Verbandsgemeinde und den beteiligten Ortsgemeinden abzuschließen.

In einem ersten Schritt ist angedacht, eine konkrete Netzplanung für die Breitbandversorgung der betroffenen Ortsgemeinden durchzuführen. Diese Planung soll sodann als Grundlage für das weitere Vorgehen (Ausschreibung Leerrohre, pp.) dienen. Die Kosten für diese Planung werden

voraussichtlich zu 90 % bezuschusst, so dass auf die Ortsgemeinden der Eigenanteil von ca. 2.000 € umzulegen wäre. Wie im Rahmen eines Treffens mit den Ortsgemeinden am 26.01.2011 mündlich vereinbart, sollen diese gleichmäßig zu jeweils 1/9 der Planungskosten auf die betroffenen 9 Ortsgemeinden aufgeteilt werden.
Vor einer evtl. Ausbaumaßnahme wird die Verbandsgemeinde Obere Kyll sich mit den Ortsgemeinden über einen neuen Verteilungsschlüssel verständigen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 bereits vorbehaltlich der Beschlussfassung der jeweiligen Ortsgemeinden einer Aufgabenübertragung nach § 67 IV GemO zugestimmt. Damit die Planungsleistungen kurzfristig vergeben werden können, ist es erforderlich, dass die v. g. Ortsgemeinden nun kurzfristig einen Beschluss zur Aufgabenübertragung fassen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Aufgabe „Breitbandversorgung" gemäß den Bestimmungen des § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde Obere Kyll zu übertragen.

Friedhof Reuth - Anlegung eines Grabfeldes für Wiesengräber

Sachverhalt:
In der heutigen Zeit ist die Pflege eines Grabes oftmals nicht mehr sichergestellt, weil die Angehörigen nicht vor Ort wohnen. Um die Kosten so gering wie möglich zu halten, entscheiden sich die Angehörigen oftmals, ihre Verstorbenen in einem Anonymgrab beizusetzen.
Auf einem Anonymgrabfeld ist jedoch nicht zu erkennen, welcher Verstorbene wo und wann bestattet worden ist. Es besteht also keine Möglichkeit, am Grab des Verstorbenen zu trauern.

In manchen Orten besteht jedoch die Möglichkeit, die Verstorbenen in einem sogenannten Wiesengrab beizusetzen. Hierbei werden Grabplatten oder Hinweisschilder mit dem Namen und dem Sterbedatum auf der Grabstätte bodengleich eingesetzt. Grabeinfassungen, Grabzubehör wie Blumenvasen, Grableuchten etc. sind auf den einzelnen Wiesengräbern nicht zulässig. Die Pflege dieser Gräber übernimmt die Friedhofsverwaltung. Hierdurch bedingt liegen die Grabnutzungsentgelte für die Wiesengräber ungefähr bei der doppelten Gebühr wie für normale Grabstätten.
Hinzu kommen noch die Kosten für ein Hinweisschild sowie noch ein Pauschalbetrag von 50,00 € für das Anbringen der Hinweisschilder.

Um eine Fläche als Wiesengräber (Urnenbestattung) auszuweisen, ist eine Änderung der Friedhofssatzung sowie eine Änderung der Gebührensätze in der Haushaltssatzung erforderlich. Um diese Gebühren jedoch neu kalkulieren zu können, ist es erforderlich, dass u. a. die Größe der Wiesengräber festgelegt wird; des weiteren muss darüber entschieden werden, in welcher Form die namentliche Zeichnung der Wiesengräber erfolgen soll.
Die Verwaltung schlägt der Ortsgemeinde vor, die namentliche Zeichnung entsprechend der Verfahrensweise der Ortsgemeinde Jünkerath vorzunehmen.

Beschluss:
Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, auf dem Friedhof in Reuth ein Feld für Wiesengräber einzurichten.
Um eine einheitliche Kennzeichnung der Wiesengräber innerhalb der Verbandsgemeinde zu erreichen, beschließt der Ortsgemeinderat, die Zeichnung der Grabstellen analog der Ortsgemeinde Jünkerath vorzunehmen.

Die Wiesengräber sollen eine Größe von 0,50 x 0,50 m erhalten.
Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, aufgrund der Größe eine Kalkulation der Gebühren durchzuführen und eine entsprechende Änderung der Friedhofssatzung vorzubereiten.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung
In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über eine Finanzangelegenheit beraten und beschlossen.